

25 Jahre Ehescheidungsreform – Rückblick und Ausblick

**Interview mit Anne Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein**

FF/Schnitzler: Am 1.7.2002 war der Jahrestag 25 Jahre nach In-Kraft-Treten der Ehescheidungsreform. Insofern besteht auch Anlass, auf diese 25 Jahre einen Rückblick zu wagen.

Die Zeitschrift hat sich in den letzten Monaten intensiv mit diesem Thema auseinander gesetzt und verschiedene Beiträge von den Richtern *Büttner*, *Luthin* und *Finke* gebracht. In dem letzten Heft sind Beiträge von Prof. Diederichsen und Frau Prof. *Dauner-Lieb* nachzulesen. Sie selbst haben sich in der Veranstaltung am 4.7.2002 in Köln mit diesem Thema beschäftigt. Wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Fachanwältin für Familienrecht zurückblicken, was können Sie als Fazit ziehen? Was war und ist positiv am nicht mehr neuen Familienrecht?

Lütkes: Die Eherechtsreform von 1976, vervollständigt durch das Adoptionsgesetz von 1977 und das Sorgerechtsneuregelungsgesetz von 1979, löste – vielen ist dies heute nicht mehr bewusst – unterschiedlichste Empfindungen und Reaktionen aus. Kaum verwunderlich, denn die Liberalisierung der Ausgestaltung der Ehwirkungen, das Zerrüttungsprinzip anstelle des Schuldprinzips, das Recht zum Getrenntleben, der Versorgungsausgleich stellten patriarchalische Vorstellungen der Nachkriegsgesellschaft in Frage und überwandene diese justizpraktisch.

Das Leitbild der „Hausfrauenehe“ wurde zu Gunsten der wechselseitig verantworteten Lebensgestaltung im Gesetz aufgegeben. Gesellschaftspolitisch zielte die Reform des Familienrechts darauf, das Leben im Status des Ehestandes durch ein in Privatautonomie gestaltetes Leben abzulösen.

Die Ansätze der gesellschaftlichen Veränderung nach Gründung der Bundesrepublik, das Bild des Grundgesetzes von einer „Bürgergesellschaft“ wurde nachvollzogen, fortgeschrieben und modernisiert. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch die Einführung des Zerrüttungsprinzips und die Definition des Getrenntlebens in § 1567 Abs. 1 BGB. Hierin lag und liegt der Quantensprung zum partnerschaftlichen Miteinander. Sie erinnern sich an die Scheinheiligkeit der Verschuldenscheidung, die mit fingierten Schuldbekennnissen zur sog. Kavalierrscheidungs mutierte! Die Einrichtung der Familiengerichte würde heute niemand mehr als falschen Weg, als Weg zum Ehekonzursgericht bezeichnen wollen – so wie es damals formuliert wurde. 25 Jahre später geht es vielmehr darum, das Familiengericht der Zukunft zu entwickeln.

Hierzu gehört die historische Erfahrung, dass die damalige Reform zu einer Stärkung der Amtsgerichte führte und damit zu mehr Orts- und Bürgernähe, die Spezialisierung der Richter und Richterinnen und letztendlich den Fachanwalt für Familienrecht mit sich brachte.

Zweifelsohne Qualitätsgewinne für die betroffenen Menschen.

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte als Berufungsgerichte in Familiensachen wird heute nicht mehr thematisiert.

Im Rahmen der Debatte um die Zivilprozessreform wurde das „reibungslöse“ Verfahren bei den Oberlandesgerichten in Familiensachen als Beleg dafür angeführt, dass eine generelle Konzentration der Berufungssachen bei den Oberlandesgerichten rechtstatsächlich geboten sei.

Eine aus meiner Sicht nicht notwendig zwingende Schlussfolgerung, zumal die rechtstatsächliche Forschung zur Akzeptanz der Berufungsverfahren in Familiensachen bei den Oberlandesgerichten im Leben des Einzelnen in einer jeden einzelnen Familiensache nicht ausreichend durchgeführt ist. Die Verfahrenskonzentration und der Entscheidungsverbund haben sich bewährt, weil sie zu Konzentration und Transparenz führten. Es ist jedoch festzustellen, dass bei den Sorgerechtsstreitigkeiten spätestens seit der Kindschaftsreform 1998 Auflockerungserscheinungen zu beobachten sind, eine gegenläufige Tendenz. Gerade bei diesen emotional hoch belasteten Sorgerechts- und Umgangsrechtsstreitigkeiten zeigt sich, dass der Verzicht auf die Erforschung der Gründe für das Scheitern der Ehe nicht zwangsläufig die Auseinandersetzungen reduziert hat.

Wir wissen, dass gegenseitig zugefügte Verletzungen selten dadurch geheilt werden, dass sie nicht thematisiert werden. Stellvertreterkriege beim Sorgerecht oder Umgangsrecht sind die Folgen. Dann treten die Grenzen der Leistungsfähigkeit rechtlicher Regelungen offen hervor – insbesondere dann, wenn man Regelausnahmeverhältnisse schafft. Wir werden künftig europaweit denken müssen.

Der bereits innerstaatlich schon häufig als „Krieg um das Kind“ bezeichnete Konflikt um das Sorge- und Umgangsrecht wird, über Staatsgrenzen hinweg geführt, noch schwieriger.

Nationale Unterschiede im Familienrecht, seine Anwendung und Auslegung kommen zu den schwierigsten, weil emotional besetzten und belasteten Scheidungsfolgen hinzu.

Trotz aller Bemühungen um Ausgleich und Durchlässigkeit ist festzustellen, dass das internationale, auch das europäische Recht noch unübersichtlich und insbesondere uneinheitlich ist. Fortschritte im internationalen, im europäischen Bereich sind dringend notwendig.

Bei allen Überlegungen zur Reform im Ehe- und Familienrecht muss ein Kriterium die Angleichung europäischer Rechtsnormen sein.

Die Harmonisierung europäischen Rechts ist überfällig. Nicht nur verfahrensrechtlich!

Das Nebeneinander von Zerrüttungsprinzip und Verschuldensprinzip im europäischen Raum (z.B. Deutschland und Polen) der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts kann sich auf Dauer nur als Blockade bei der Europäisierung der Gemeinschaft auswirken.

Im Weiteren würde es den mir zugestandenen zeitlichen Raum sprengen, wenn ich die jeweils europäische bzw. internationale Dimension mit ausführe.

FF/Schnitzler: Wie werten Sie die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.6.2001 und des Bundesverfassungsgerichts vom 5.2.2002 im Zusammenhang mit dem nachehelichen Unterhaltsrecht?

Lütkes: Im nachehelichen Unterhaltsrecht sind gesetzgeberische Regeln und Weichen in der Rechtsprechung gestellt. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.6.2001 und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.2.2002 haben im nachehelichen Unterhaltsrecht den Anschluss der Rechtsprechung an die gesellschaftliche Entwicklung hergestellt.

Diese beiden Entscheidungen zum Stellenwert der Haushalts- und Kinderbetreuungstätigkeiten im ehelichen Kontext waren aus meiner familienrechtlichen, aber auch frauen- und familienpolitischen Wertung heraus überfällig und sind gerade deshalb zu begrüßen. Jahrelang haben wir das Spannungsverhältnis von Differenz- und Anrechnungsmethode erlebt. Die beiden vorliegenden Entscheidungen sind, um *Büttner* zu zitieren, „ein schöner Beleg dafür, dass gesellschaftliche Entwicklungen nachhaltig beeinflussen und dass das Normverständnis durch die gesellschaftlichen Realitäten entscheidend geprägt wird.“

Dieser Obersatz ist insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn wir uns den Familiensachen zuwenden, bei denen Kinder betroffen sind, die unterschiedlichen Rechtsgebiete (Unterhaltsrecht, Steuerrecht und Sozialrecht) in Einklang zu bringen sind.

Der Rechtsbegriff „Kindeswohl“ ist interpretationsbedürftig und in jedem Fall zeitgeistabhängig. Wir sind uns heute darüber im Klaren, dass ein bleibender Kontakt zu beiden leiblichen Elternteilen als Restfamilie des zerbrochenen Systems der Ursprungsfamilie auch unter veränderten Bedingungen seinen Wert haben kann bzw. haben muss. Das gemeinsame Sorgerecht ist heute tatsächlich und rechtlich keine Illusion mehr. Hier wird der Wandel der gesellschaftlichen Prämissen in den vergangenen 25 Jahren sehr deutlich.

In rechtlicher Hinsicht gilt dies besonders für die Rechtsposition des Kindes.

Die Reformgesetze der Jahre 1976 bis 1979 waren noch vergleichsweise „elternorientiert“.

Damals waren Ansätze einer Neuorientierung erkennbar.

Spätestens seit der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 geht es um die Anerkennung einer eigenständigen Rechtsstellung des Kindes und seiner eigenen, ganz persönlichen Sichtweise und Wahrnehmung. Die Kindschaftsrechtsreform aus dem Jahre 1998 trägt dieser Orientierung Rechnung. Das gemeinsame Sorgerecht, die Erweiterung der Umgangsrechte, eigene Umgangsrechte des Kindes und die Debatte um die parteiliche Vertretung der Kinder im Verfahren zählen zu diesen Merkmalen.

Wenn ich anfügen darf ... die Ausgestaltung der Versorgungsansprüche der gesellschaftlichen Realität hinkt nämlich der Gleichstellung und Gleichberechtigung hinterher.

Der aktuelle Referentenentwurf des BMJ zur vorläufigen Regelung des Versorgungsausgleichs in Verarbeitung der Entscheidung des BGH zur Barwertverordnung muss sehr sorgfältig geprüft werden.

FF/Schnitzler: In jüngster Zeit sind das Gewaltschutzgesetz und das Kinderrechteverbesserungsgesetz durch die Gesetzgebungsorgane durchgebracht worden. Was ist als Nächstes vorgesehen?

Lütkes: Die Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens haben sich gewandelt. Auch heute noch werden „Ehe und Familie“ ganz selbstverständlich in einem Atemzug als eine Einheit genannt. Abweichend davon ist aber die gelebte Lebenspraxis vielfältiger:

Zusammenleben in- und außerhalb der Ehe, in den unterschiedlichsten Konstellationen gleich- oder verschieden-geschlechtlich sind heute gelebter Alltag.

Ein weiter Familienbegriff ist sowohl in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung unstreitig als auch in der soziologischen und familienpolitischen Debatte. Der Blick der Gesellschaft auf private Lebensorganisationen hat sich verändert. Er ist teilweise wacher geworden.

Eine wichtige Veränderung liegt in der Sensibilisierung der Gesellschaft für die Gefährdung durch häusliche Gewalt. Mit der Verankerung des Gebots der gewaltfreien Erziehung (§ 1631b Abs. 2 BGB) erfolgte zu Beginn des vergangenen Jahres eine überfällige, sehr wichtige Reaktion des Gesetzgebers.

Das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2.11.2000 entspricht aber leider nicht dem Mainstream. In Schweden halten noch 2% der Bevölkerung eine Ohrfeige für eine zulässige Erziehungsmaßnahme – in Deutschland immer noch die Mehrheit der Befragten.

Auch das so genannte Gewaltschutzgesetz, das Gewaltopfern durch erleichterte Wohnungszuweisung und die Möglichkeit von Kontaktaufnahmeverboten neue Rechtspositionen an die Hand gibt, ist ein qualitativer Fortschritt.

Mit der Ergänzung durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz vom 9.4.2002, dort die Ergänzung des § 1666a Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3. Mit diesem Einschub will

der Gesetzgeber verdeutlichen, dass zum Schutze minderjähriger Kinder, die aus dem Gewaltschutzgesetz heraus keinen unmittelbaren Schutzanspruch herleiten können, eine Untersagung der Mitnutzung der Familienwohnung oder die Nutzung einer anderen Wohnung auch dem Sorgerechtsinhaber verboten werden kann.

Parallel mit dem Gewaltschutzgesetz ist bundesweit die polizeiliche Wegweisung für einen befristeten Zeitraum eingeführt worden. Erste praktische Erfahrungen liegen auch bei uns in Schleswig-Holstein vor. Die Regelung wirkt positiv. Die Wegweisung bekommt ihren Stellenwert im Umgang mit häuslicher Gewalt.

Jedoch erscheint mir die konkrete Ausformung sowohl familienrechtlich als auch polizeirechtlich noch evaluierenswert. Gesellschaftspolitisch entscheidend ist, dass die gesetzlich normierte rote Karte für den schlagenden Partner existiert. Der Spruch „Wer schlägt, der geht“ als familienrechtlicher Anspruch und polizeiliche Handlungsmaxime gibt eine gute Basis, den Kreislauf häuslicher Gewalt auch für die betroffenen Kinder zu durchbrechen.

Die Vorschrift des § 621 Abs. 1 Ziff. 13 ZPO ist reformbedürftig. Warum die Zuständigkeit des Familiengerichts nach Ablauf einer Trennungszeit von sechs Monaten nicht mehr gegeben sein sollte, erschließt sich mir nicht und hat sich mir auch im Gesetzgebungsverfahren nicht erschlossen.

Mit diesem Gewaltschutzgesetz hat die rot-grüne Koalition im Bund in der letzten Legislatur einen notwendigen familienrechtlichen Schritt getan. Eine friedliche Zivilgesellschaft kann und darf die häusliche Gewalt nicht tolerieren.

Im rechtspolitischen Rahmen werden Rechte des Kindes teilweise dann in Frage gestellt, wenn es im Elternhaus – in den meisten Fällen durch den Vater – zu häuslicher Gewalt kommt oder gekommen ist. Fachverbände verweisen verstärkt auf erhebliche Gefahren, die sowohl für das Kind als auch für die Mutter aus dem Kontakt mit dem gewalttätigen Vater, auch nach einer Wegweisung, im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts entstehen könnten.

Wir kennen die Forderungen nach einem strikten Ausschluss des Umgangsrechtes im Falle häuslicher Gewalt und auch in den Debatten des Gesetzgebers. Auch in den Diskussionen der Fachministerkonferenz, insbesondere der Frauenministerinnenkonferenz, wird diese Forderung erhoben.

Ich habe mich bisher gegen eine Normierung eines strikten Ausschlusses des Umgangsrechtes in Fällen häuslicher Gewalt ausgesprochen.

Auf der Basis des Gewaltschutzgesetzes, des Kinderrechteverbesserungsgesetzes und des geltenden § 1684 BGB bieten sich gegenwärtig ausreichend Instrumentarien, um die Ausgestaltung eines Umgangskontaktes, der den Rechten des Kindes aus § 1684 Abs. 1 BGB entspricht und den Rechten, aber auch den Pflichten des Täters gerecht wird. Eine angemessene Regelung kann, aus meiner Sicht, nicht gesetzlich, sondern nur durch saubere Prüfung, Erörterung und Entscheidung des Einzelfalles erarbeitet werden.

Dass hierzu noch weitere und intensivere Fortbildung, vielleicht auch etwas intensivere Aufklärung durch Jugendämter und Gerichte, aber auch Richterfortbildung notwendig ist, versteht sich.

Wir haben in Schleswig-Holstein – trotz äußerst schwieriger Haushaltslage – einen entsprechenden Modellversuch mit dem Kinderschutzbund gefördert.

Eine lebendige Ausformung des begleiteten Umgangs i.S.d. § 1684 BGB ist – da kann es keine Illusionen geben – nur dann auch umsetzbar, wenn die entsprechende soziale Infrastruktur für die tatsächliche Begleitung des Umgangsrechtes gegeben ist.

Dass sich die Entwicklung der Haushaltslagen in den Ländern und Kommunen insofern kontraproduktiv auswirkt, ist eine Gefahr.

Gerade in den letzten Jahren ist einiges zum Schutze der Kinder vor Gewalt in häuslichen Lebenszusammenhängen geschehen. Dies muss abgesichert werden.

FF/Schnitzler: Brauchen wir ein neues Verfahrensrecht im Familienrecht, vielleicht auch eine neue FGG?

Lütkes: Die Vertretung der Rechtsposition der Kinder im familiengerichtlichen Verfahren ist reformbedürftig. Der Verfahrenspfleger des § 50 FGG ist – lassen Sie es mich so offen sagen – nur gut gemeint.

Die unterschiedliche Rechtsprechung zu dieser Kindesvertretung ist bekannt. Dieses Rechtsinstitut verweist auf die Sinnhaftigkeit alternativer Verfahrensstrategien im Familienprozess. Die Problemlösungskompetenz rein justizieller Handlungsmuster ist begrenzt. Insofern ist ein Scherengewicht bei der Perspektiventwicklung auf die außergerichtliche Streitschlichtung zu legen. Familienrechtlich sind die Lösungsschritte in Ausführung des § 15a EGZPO sicher nicht hilfreich.

Auch die neue Vorschrift des § 278 Abs. 5 ZPO hilft lediglich ein wenig, ebenso wie die mit „wenig Freude“ betrachtete Vorschrift des § 52a FGG.

Zwischenzeitlich sind die Chancen der außergerichtlichen Streitschlichtung, insbesondere der Mediationshilfen, unbestritten. (Vgl. die Debatte auf dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag in München.)

Aber der gute familienrechtlich tätige Anwalt erkennt die familienrechtliche Auseinandersetzung auch als Prozess der Problemlösung und nicht nur als streitiges Gerichtsverfahren. Die Elemente der Streitschlichtung und nicht der Streitführung sind im familienrechtlichen Mandat selbstverständlich vorhanden. Aber diese anwaltliche Tätigkeit ist auch zu bezahlen, die Gebührenrechtsreform muss sein.

Erste Hinweise finden sich im Entwurf des Rechtsanwaltsvergütungsreformgesetzes, das wohl zum 1.1.2004 in Kraft treten wird. Dieses Gesetz wird keine Mediationskostenhilfe beinhalten.

Ich halte die Vorschläge zur Einrichtung einer Mediationskostenhilfe aus fachlicher Sicht für begrüßenswert.

Als Wanderer zwischen den Welten der familienrechtlichen Praxis und der exekutiven Verantwortung habe ich allerdings die Dimension und die Möglichkeiten eines Justizhaushaltes zu beobachten und zu verantworten.

Aufgrund der aktuellen Lage der Länderhaushalte steht fest, dass eine Mediationskostenhilfe nicht zu finanzieren ist.

Wir sollten also die Ergebnisse des laufenden Modellversuchs des Justizministeriums und der Praxis in Niedersachsen abwarten.

Diese Einsicht trägt umso mehr, als in der gegenwärtigen Situation der Länderhaushalte die Aufgabe der Existenzsicherung für Partnerschaften und Familien von vorderster Bedeutung ist. Die ökonomische Absicherung von Partnerschaften und Familie führt natürlich wiederum zu unterhaltsrechtlichen Fragen.

Die Entwicklung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung geleisteter Erziehungsarbeit und Subsistenzarbeit habe ich schon angesprochen. Die hier akzeptierte Geschlechtergerechtigkeit muss sich auch in anderen Normen noch weiter durchsetzen. Die gegenwärtige Regelung des § 1615 I BGB ist zu kurz gegriffen.

Es gibt aus meiner Sicht kein Argument, warum keine Gleichstellung der nicht verheirateten Mutter – ggf. auch des Vaters – mit dem verheirateten erziehenden Elternteil möglich sein soll.

Die zaghafte Öffnungsklausel „sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre“ über den Ablauf von drei Jahren hinaus Unterhalt zubilligen, ist nicht gerechtfertigt.

Es widerspricht den Rechten des Kindes auf Erziehung, auf eine Kultur des Aufwachsens. Wer vom Kind her denkt, muss die familiäre Erziehung länger als 3 Jahre zulassen.

Hier entsteht riesiger Reformbedarf. Dazu gehört auch die Reform der materiellen Absicherung der Kinder. Zudem muss die Wahlfreiheit der Erziehenden zwischen Erziehungs- und Erwerbsarbeit gewährleistet sein.

Die Verjährungsfrist des § 1615 I Abs. 4 BGB hat sich im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung auf drei Jahre verkürzt. Hier gilt die Gleichstellung von verheirateten und nicht verheirateten Eltern.

Bezüglich der Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung auf die familienrechtlichen Verjährungs- und Verwirkungstatbestände darf ich mich zustimmend auf *Büttner* in *FamRZ* beziehen. Ich teile die dort anklingende Kritik an der handwerklich nicht gelungenen Formulierung beispielsweise des § 286 Abs. 3 Ziff. 4 BGB.

FF/Schnitzler: Wie sieht es mit dem so genannten großen Familiengericht aus?

Lütkes: Im Rahmen der Zivilprozessreform und der Debatte um die Zuständigkeiten ist ein Reformwerk bisher nicht angegangen, das mir sowohl als Justizministerin als auch als Anwältin sehr am Herzen liegt: das so genannte große Familiengericht.

Was spricht eigentlich gegen die Reform des § 23b Abs. 1 GVG und die Ergänzung des § 621 ZPO?

Schon der Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts sah vor, dass „sonstige vermögensrechtliche Streitigkeiten der Ehegatten gegen einander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind“ in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallen sollten. Nach 25 Jahren familiengerichtlicher Praxis gibt es aus meiner Sicht keinen vernünftigen Grund für eine Zuständigkeitszersplitterung, wie sie sich heute bei der Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen darstellt.

Nehmen Sie nur die Auseinandersetzung über die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der Ehwohnung. Die Streitigkeit um die Verteilung des Erlöses aus der Versteigerung eines gemeinsamen Grundstücks, die Streitigkeiten um die Rückgewähr widerrufenen Schenkungen oder ehebezogener Zuwendungen, die Ausgleichsansprüche aus dem Gesamtschuldnerverhältnis oder des Guthabens auf einem Gemeinschaftskonto, und dann Fragen des Gewaltschutzgesetzes, des Hausrates, der unterhaltsrechtlichen Pflichten etc.

Das große Familiengericht kann familiengerecht agieren.

Befürchtungen, dass bei einer umfassenderen Zuständigkeit etwa eine Überforderung der Familienrichter oder eine Missachtung spezifisch familienrechtlich geforderter Kompetenzen die Folge sein könnte, teile ich nicht. Das Argument der Überforderung der Richter war schon in der Debatte vor dem 1.7.1977 erhoben worden. Aus heutiger Sicht ein – mit Verlaub gesagt – völlig abwegiges Argument, eine Unterschätzung der Richterschaft.

Die Achtung und der Stellenwert der Interessen der Kinder und der Menschen, der erwachsenen Menschen, die im familiengerichtlichen Verfahren mit all ihren Spannungen, Widersprüchen und Interessen zu betreten sind, kann und muss auch von einem großen Familiengericht geleistet werden.

Wer einmal versucht hat, einen familienrechtlichen Vergleich zu schließen, weiß was ich meine.

Es gilt Dinge zusammenzuführen, um sie zu schlichten.

Dies gilt natürlich nur dann, wenn man ein großes Familiengericht nicht als Entlastungsargument benutzt, missbraucht. Wie alle großen Reformvorhaben, insbesondere auch die Zivilprozessordnungsreform, darf gerade dieses Argument/das Entlastungsargument nicht ausschlaggebend sein.

Ein großes Familiengericht muss personell so ausgestattet werden, dass alle Rechtsgebiete unter der Überschrift des

Familienrechts sachgerecht, kompetent und familienorientiert bearbeitet werden können.

Leider ist auch bei dem seit August letzten Jahres in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz die Aufteilung der Zuständigkeiten fortgeführt worden. Zuständig für Streitigkeiten nach Beendigung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ist das Familiengericht (so genannte Lebenspartnerschaftssachen i.S.d. § 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 15 GVG-Neufassung), das Familiengericht ist aber nicht zuständig für die allgemeine Vermögensauseinandersetzung.

FF/Schnitzler: Welche Reformvorhaben sind aus Ihrer Sicht notwendig in der laufenden Legislaturperiode in Angriff zu nehmen?

Lütkes: Wir brauchen eine familienpolitische Offensive, die den Fokus auf die Kinder legt. Familienpolitik verstanden als eine Politik für das Leben mit Kindern hat nur eine kleine Lobby.

Derzeit gibt es über 170 einzelne Fördermöglichkeiten für das Leben mit Kindern in unserem staatlichen Förder- und Steuersystem. Und – wir leben in einer für viele Familienformen offenen Gesellschaft. Die gesellschaftliche Verpflichtung muss darauf zielen, die Absicherung junger Väter und Mütter, gleich in welcher Konstellation sie ihr Leben mit Kindern gestalten, voranzubringen. Die Erfüllung von Erziehungsarbeit, von Familienarbeit muss als gesellschaftliche Leistung anerkannt werden.

Die von vielen Frauen angestrebte eigenständige ökonomische Situation hat deutliche Auswirkungen auf das familiäre und partnerschaftliche Umfeld.

Verlässliche Rahmenbedingungen für Kinderbetreuung, Kinderbetreuungsangebote und eine nicht erst seit PISA überfällige Bildungsreform stehen auf der Agenda. Aber wir dürfen hier nicht den Blick verengen auf einen herkömmlichen konservativen Bildungsbegriff.

Soziales Lernen als Grundlage für die Teilhabe an einer demokratischen Zivilgesellschaft ist Teil einer umfassenden Bildung.

Unabdingbar sind – und das ist mir, um den Bogen zu meinem Ressort zu schlagen, besonders wichtig – die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben durch die Eltern und anderer im familiären Umfang mit der Erziehung beauftragter Personen.

Wenn wir als gesellschaftliches Leitbild die gerechte Gesellschaft akzeptieren, dann ist Familie der Ort, an dem Verantwortung gelehrt und gelernt wird. Hier ist ausdrücklich Familie gemeint und nicht die Ehe als garantiertes Institut.

Für die Schaffung der finanziellen Grundvoraussetzungen für diese Unterstützung von Familien bedarf es erheblicher Reformen. Nicht von ungefähr haben wir deshalb vor einem Jahr von Schleswig-Holstein aus eine Bundesratsinitiative zur Reform des Ehegattensplittings unternommen, die immer noch von vielen Seiten mit Argwohn betrachtet wird.

Eine Reform des Einkommensteuerrechts, die steuerliche Vergünstigungen nicht an die Institution der Ehe bindet, sondern an das Kriterium „Zusammenleben mit Kindern“ wäre eine Maßnahme im Sinne von mehr Generationengerechtigkeit.

Leider steht eine Einkommensteuerreform unter dieser Zielsetzung zur Zeit nicht auf der politischen Agenda.

Generationengerechtigkeit bedeutet für mich in erster Linie die Akzeptanz der nachwachsenden Generationen als Träger von eigenen Rechten. Reformen im Sinne von Veränderungen von Qualitätsverbesserungen sind deshalb familienpolitisch vielfältig notwendig.

Mehr als ein symbolischer Schritt wäre die Aufgabe der Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach wie vor die drei Vorbehalte bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde des Übereinkommens über die Rechte der Kinder aus dem Jahre 1992 nicht zurückgenommen.

In familienrechtlicher Hinsicht wäre die Rücknahme der Erklärung ohne weiteres möglich. Die Bundesrepublik hat sich auch für nicht miteinander verheiratete Menschen bemüht, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Sorgerechtsregelung zu treffen.

Die Rücknahme der Erklärung in familienrechtlicher Hinsicht würde bedeuten, und dies würde ich begrüßen, eine Reform des § 1626a BGB einzuleiten.

Auch im Jugendstrafrecht und insbesondere im Ausländerrecht gibt es für die Aufrechterhaltung der Vorbehalte keine politische, aber auch keine rechtliche Rechtfertigung.

Kinder sind weltweit Kinder!

Die Vorbehalte gehören zurückgenommen.

Für die Evaluierung und die Reformierung des Familienrechts gibt es sicher keinen Masterplan. Eine Fülle von kleinen handwerklichen Veränderungen ist sicher sukzessiv zu erledigen. Die gesetzliche Verankerung des großen Familiengerichtes sollte ohne Hast und sorgfältig erarbeitet werden.

Ab dem 1.1.2003 werde ich die Vorsitzende der Justizministerkonferenz der Länder sein. Zwischen den Justizministern besteht Einigkeit, dass wir diese Fachministerkonferenz wieder stärker zu rechtspolitischen Perspektivdebatten nutzen wollen. Insofern werde ich für die im Mai 2003 in Schleswig-Holstein stattfindende Große Justizministerkonferenz vorschlagen, das Thema der Evaluierung und Reformierung des Familienrechtes auf die Tagesordnung zu setzen.

FF/Schnitzler: Ich danke Ihnen für dieses Gespräch.



Anne Lütkes

Geboren 1948 in Bergisch-Gladbach, verheiratet.

Studium der Rechtswissenschaften in Köln.

Seit 1977 Rechtsanwältin in Köln,

Fachanwältin für Familienrecht.

Von Oktober 1999 bis März 2000

Bürgermeisterin der Stadt Köln.

Seit 28.3.2000 Ministerin für Justiz, Frauen,

Jugend und Familie des Landes

Schleswig-Holstein.

E-Mail: Anne.Luetkes@jumi.landsh.de

Mitteilungen

Herbsttagung 2002

Die Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht fand in diesem Jahr vom 21.11.–23.11.2002 in Würzburg statt.

Im Mittelpunkt der Fachtagung stand „Der Sachverständige“.

Knapp 280 Kolleginnen und Kollegen waren zusammengekommen, um sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Sachverständigen im Unterhaltsrecht, beim Zugewinnausgleich, in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sowie im Erbrecht zu erörtern.

Hierzu waren wie üblich Plenarsitzungen, Workshops, Arbeitskreise und eine abschließende Podiumsdiskussion unter dem Titel „Der Sachverständige“ unter der Moderation von Frau Kollegin *Dr. Ingrid Groß*, Vorsitzende der ARGE, vorgesehen.

Den Anfang machte am Donnerstag der Präsident des AG Stuttgart und langjähriger Vorsitzende eines Familiensenats